

Name.....

Anschrift.....

Einschreiben

Finanzamt

.....

.....

EW-AZ.....

Beschwerde gegen den Einheitswertbescheid zum 1. Jänner 2023

Gegen den Bescheid des Finanzamtes vom EW-AZ:....., erhebe lege ich Beschwerde ein und Ersuche um amtswegige Richtigstellung

und begründe diese wie folgt:

Forstwirtschaftlicher Einheitswert:

Der forstwirtschaftliche Einheitswert wurde im oben genannten Bescheid zu hoch festgesetzt

- 1) da das Flächenausmaß nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt;
- 2) und/oder: da die Waldfläche der unrichtigen Waldkategorie zugeordnet wurde.

Zur Sachlage führe ich aus:

zu 1) Flächenausmaß:

Gemäß § 46 Abs 1 BewG ist dem forstwirtschaftlichen Vermögen alles zuzuordnen, was Wald im Sinne des Forstgesetzes ist. Nach § 3 ForstG ist zu den Waldflächen zu zählen, was im Kataster als Wald eingetragen ist. Die im Bescheid angeführte Waldfläche ist unrichtig. Hiemit lege ich eine *Rodungsbewilligung/Bestätigung* der Forstbehörde vor, dass kein Wald im Sinne des ForstG vorliegt.

zu 2) Waldkategorie (Schutzwald/Auwald/Christbaumkulturen auf Waldboden)

Nach § 21 ForstG sind Wälder als Standortschutzwälder einzustufen, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist und eine

besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern.

Ich lege dieser Beschwerde eine Bestätigung der Forstbehörde bzw. des Waldaufsehers vor, dass es sich bei der forstwirtschaftlich genutzten Fläche zur Gänze/teilweise um einen Schutzwald im Sinne des § 21 ForstG 1975 handelt.

Im angefochteten Bescheid wurde der forstwirtschaftliche Einheitswert mit EUR festgesetzt. Wie ausgeführt, ist dieser Einheitswert zu hoch bemessen, weil

- 1) das Flächenmaß nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt;
- 2) und/oder: die Waldfläche der unrichtigen Waldkategorie (zB Wirtschaftswald statt Schutzwald/Auwald) zugeordnet wurde.

Ich stelle daher aus den angeführten Gründen den

Antrag auf amtswegige Richtigstellung

den Einheitswertbescheid zum 1. Jänner 2014 dahingehend abzuändern, dass der forstwirtschaftliche Einheitswert unter Berücksichtigung der oben angeführten Beschwerdegründe neu festgesetzt bzw. durch Gewährung entsprechender Abschläge herabgesetzt wird.

Ort, Datum.....

.....
Unterschrift

INFOBLATT

Anmerkungen zum Thema Kleinstwald:

Es ist Folgendes zu beachten: Diese Vorlage gilt nur für Waldbesitz bis 10 Hektar! Darüber gelten andere Bewertungsrichtlinien- in solchen Fällen mit der LK Kontakt aufnehmen!

Ausmaß:

Gemäß § 46 Abs. 1 BewG ist dem forstwirtschaftlichen Vermögen alles zuzuordnen, was Wald im Sinne des Forstgesetzes ist. Zu den Waldflächen ist gemäß § 3 ForstG alles zu zählen, was im Kataster als Wald eingetragen ist. Mit einer Rodungsbewilligung oder in Form einer Bestätigung durch die Forstbehörde kann belegt werden, dass kein Wald iSd ForstG vorliegt.

Praktisch besteht auch noch die Möglichkeit, beim Vermessungsamt eine Aktualisierung bzw. Berichtigung des Katasters zu erwirken. Näheres siehe <http://www.bev.gv.at> und <https://www.bmf.gv.at/top-themen/Hauptfeststellung-LuF-2014.html>. Hingewiesen wird jedoch, dass auch die Vorschriften der Vermessungsbehörden für eine Änderung der Benützungart Wald eine Zustimmung der Forstbehörde vorsehen.

Schutzwald

Wenn ein Einheitswertbescheid ohne vorhergehende Erklärung durch den Eigentümer erlassen wurde, ist diesem Bescheid die bisherige Schutzwaldfläche laut Aktenlage unterstellt. Da es sich bei der Schutzwaldbewertung um eine besonders begünstigende Bestimmung handelt, ist im Beschwerdeverfahren der Grundeigentümer zwecks Anerkennung von Schutzwald, welcher bisher noch nicht berücksichtigt wurde, zur erhöhten Mitwirkung aufgefordert. Daraus folgt, dass der Grundeigentümer aktiv werden sollte und eine Bestätigung der Forstbehörde (z.B. Schutzwaldbescheid der Bezirksforstinspektion) beibringt.

Auwald

Sofern die Zuordnung von Wirtschaftswald-Hochwald zum Auwald im Rahmen einer Bescheidbeschwerde bzw. eines Antrags auf Wertfortschreibung beantragt wird, sind die beantragten Änderungen nachvollziehbar zu belegen.

Schutzwald, Begriff (§ 21 Forstgesetz 1975)

§ 21. (1) Standortschutzwälder (Wälder auf besonderen Standorten) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern. Diese sind

1. Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden (zB Windschutzanlagen in der Feldflur),

2. Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten,
3. Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist,
4. Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind,
5. der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes,
6. der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel.

(2) Objektschutzwälder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung erfordern.

(3) Die Bestimmungen über Objektschutzwälder gelten auch für den forstlichen Bewuchs in der Kampfzone des Waldes, sofern dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt.